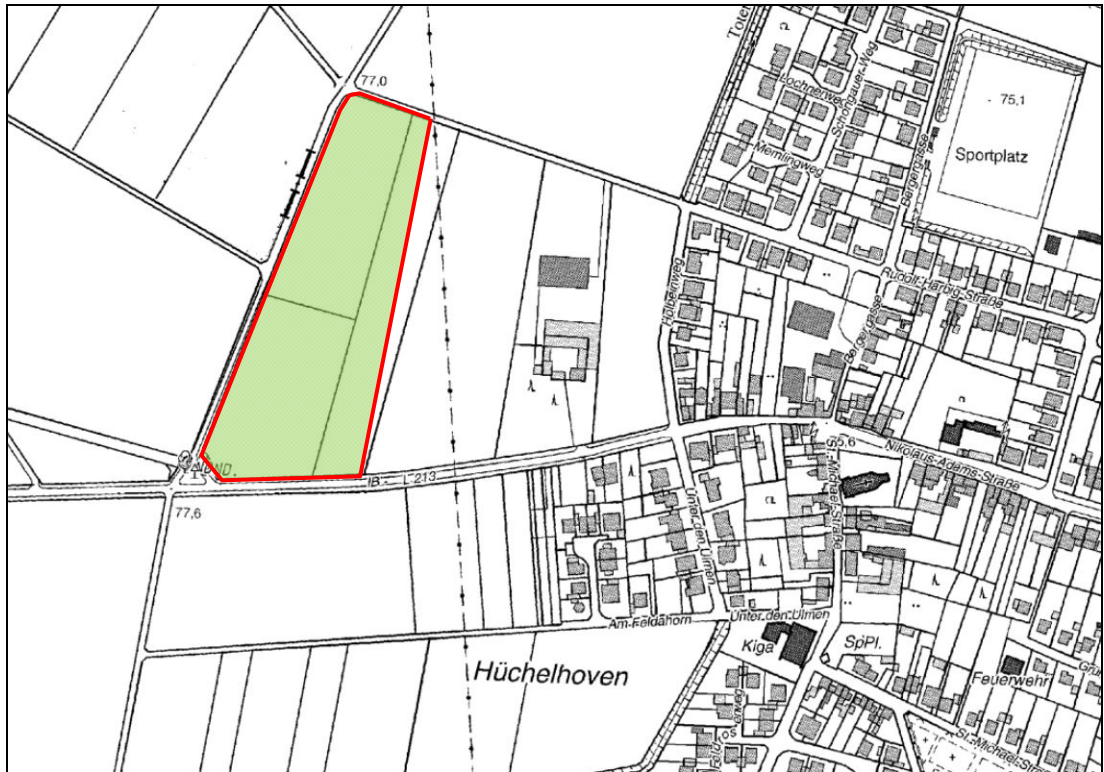


Kreisstadt Bergheim, Flächennutzungsplan – 131. Änderung - Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven - „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“



Teil 2 - Umweltbericht

Auftraggeber: Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Auftragnehmer: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Projektnummer: 16-140

Bonn, den 22. Februar 2017

**Änderungen und Ergänzungen im Umweltbericht erfolgten nach öffentlicher Auslegung am 06.06.2017 und sind mit * und Kursivschrift gekennzeichnet*

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden	3
1.3	Darstellung der Umweltschutzziele in Fachplänen und Fachgesetze	3
2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	6
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	6
2.2	Schutzgut Boden	7
2.3	Schutzgut Wasser	8
2.4	Schutzgut Klima und Luft	9
2.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung	9
2.6	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	10
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	11
2.9	Artenschutz	12
2.10	Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben	12
3	Maßnahmen zur Vermeidung Minderung und Ausgleich	13
3.1	Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen	13
3.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
4	Zusätzlich Angaben	14
4.1	Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden	14
4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	14
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kreisstadt Bergheim plant die Realisierung einer neuen, modernen Sportanlage für den Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven. Hierzu ist die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, da der geplante Standort heute als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage Hüchelhoven an der L 213. Das Plangebiet umfasst die Parzellen 407, 89/49, 115/49 und 114/48 (teilw.) sowie 309 (teilw.) und 10/1 (teilw.) in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 4 und 2. Auf dem Gelände befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) ist gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch¹ (BauGB) zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung notwendig. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan werden im vorliegenden Bericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

1.2 Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden

Die Kreisstadt Bergheim muss im Rahmen ihrer Planungshoheit und Verantwortung bedarfsgerechte Flächenausweisungen treffen. Die weitere große Nachfrage nach Baugrundstücken in den nordöstlichen Stadtteilen der Kreisstadt Bergheim und die Herausforderungen des demografischen Wandels zählen zu den Beweggründen für die Ausweisung von neuen Bauflächen. Im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen im Bereich der bisherigen Sportfläche und der Entwicklung von Wohnbauland ist eine Verlegung der Sportanlage notwendig.

Da für die Sportanlage ein Planerfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB für die Herstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung vorliegt, sollen durch die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung der Sportanlage geschaffen werden. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269 'Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven'.

Das Gelände der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 2,5 ha.

1.3 Darstellung der Umweltschutzziele in Fachplänen und Fachgesetze

Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als 'Allgemeinen Freiraum – und Agrarbereich', dar. Im Rahmen der Anfrage nach § 34 LPlG wird die Vereinbarkeit der geplanten 131. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung geprüft.

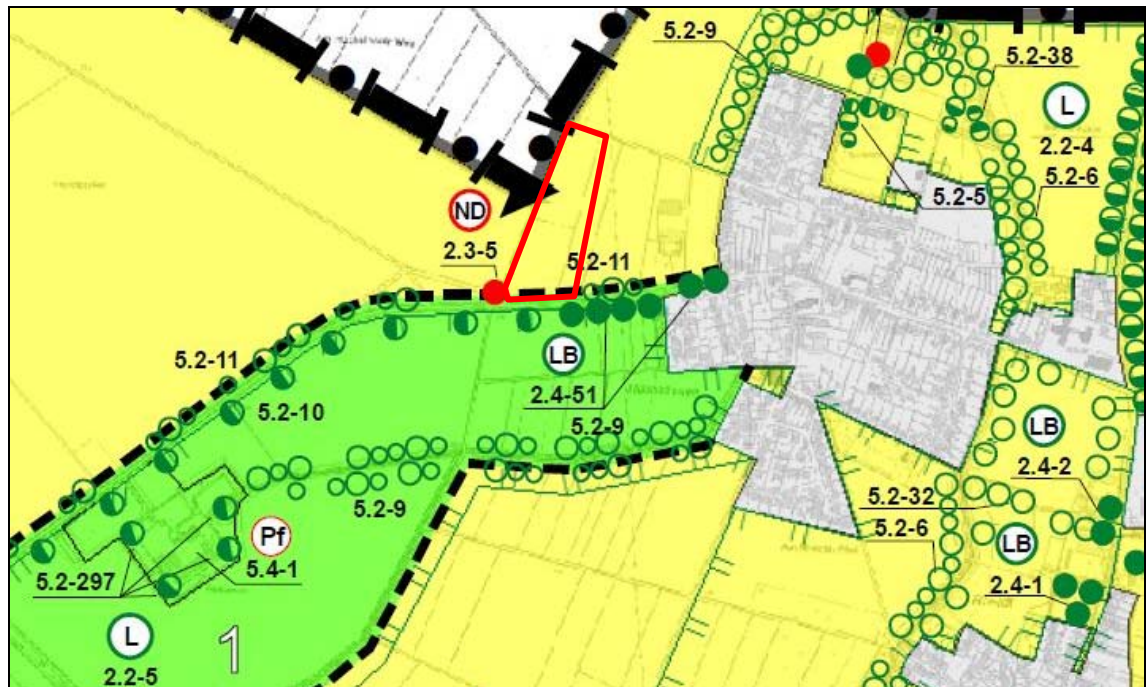
¹ Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Landschaftsplan

Das Plangebiet (rot umrandet) befindet sich im räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans 7 'Rommerskirchener Lößplatte'² des Rhein-Erft-Kreises. In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte der 9. Änderung des Landschaftsplanes vom Juni 2015 ist für die Fläche das Entwicklungsziel 2 'Anreicherung einer im ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen' vorgesehen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet 'Totengraben' (2.2-5) an. Die große Rosskastanie an einer Wegekapelle an der südwestlichen Ecke zum Plangebiet an der L 213 ist als Naturdenkmal (ND 2.3-5) geschützt. Entlang der L 213 ist als Maßnahme eine Gehölzpflanzung im Straßenseitenraum in Form einer Baumreihe aus Winterlinden zur besseren Eingrünung (5.2-11) festgesetzt.

Abb.1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 7 (Plangebiet rot umrandet)



Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim³ weist für den Geltungsbereich des Plangebietes eine 'Fläche für die Landwirtschaft' aus. Da die vorgesehene Planung 'Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 269 die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Geschützte Biotope nach BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

² Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung: Landschaftsplan 7 – Rommerskirchener Lößplatte, 9. Änderung, Rechtskraft 05.12.2006

³ Kreisstadt Bergheim: Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim, Arbeitsexemplar, Stand: 01.04.2015

Schutzgebiete nach BNatSchG

Schutzgebietsfestsetzungen liegen im Plangebiet nicht vor, sind aber in der näheren Umgebung vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet 'Totengraben' (L 2.2-5) grenzt südlich der L 213 an das Plangebiet an. Das Landschaftsschutzgebiet 'Gillbachtal' (L 2.2-4) liegt ca. 180 m nordöstlich bzw. 450 m südöstlich des Plangebietes.

Die Gillbachniederung stellt nach den Daten @LINFOS⁴ eine Biotopverbundfläche 'Gillbachniederung und Kulturlandschaftsrelikte bei Rath und Hüchelhoven' mit besonderer Bedeutung dar. Der Gillbach und die Gräben sollen durch Schaffung einer breiten Pufferzone und einer möglichst naturnahen Gewässergestaltung Teil eines Netzes aus Saum- und Linienbiotopen werden. Die Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlage sollen durch Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung optimiert und extensiv genutztes Grünland in den Niederungen entwickelt werden.

⁴ Landschaftsinformationssystem @LINFOS: <http://www.gis6.nrw.de/osirisweb>, abgerufen am 19.01.2017

2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Bauordnungsgesetz getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Beschreibung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt basiert auf der Grundlage einer Ortsbegehung am 12.04.2016 und der Auswertung verfügbarer Daten. Als Grundlage dient ein aktueller Auszug vom Katasteramt Rhein-Erft-Kreis (2015).

Biototypen

Der nach der Vegetationskarte⁵ als potenziell natürliche Vegetation angegebene 'Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald' ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung seit Jahrzehnten nicht mehr vorhanden. Derzeit ist das Plangebiet sowie das nähere Umfeld durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war die südwestliche Fläche als Weide für Schafe eingezäunt. Auf der restlichen Fläche stand Wintergetreide. Entlang der Landstraße L 213 besteht ein schmaler Streifen aus typischer Gras- und Krautflur des Straßenbegleitgrüns. Zwischen den Ackerflächen und den Feldwegen bzw. zur Landstraße hin bestehen ebenfalls schmale Säume mit Ampfer, Brennnessel und anderen stickstoffliebenden Gras- und Krautfluren.

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet besteht aus anthropogen überformten Biototypen, dominiert von der Ackerfläche. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden, ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht eine geringe Artenvielfalt.

Fauna

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Rheidt-Hüchelhoven. Die Flächen werden zum Getreide- bzw. Zuckerrübenanbau genutzt, so dass ein entsprechend eingeschränktes Arteninventar zu erwarten ist. Gehölze sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Datenbanken des LANUV (Fundortkataster) geben keine Hinweise auf Lebensräume seltener oder gefährdeter Tierarten.

Nach der Brutvogelkartierung im Sommer 2016⁶ wurden keine revieranzeigenden Vögel bzw. Vogelbruten auf den Ackerflächen festgestellt. Der typische Gesang der Feldlerche war bei allen Erfassungsterminen über den westlich angrenzenden Getreidefeldern zu hören (2-3 Brutreviere). Lediglich im Mai wurde ein Feldlerchenpaar am Rand der Ackerfläche beobachtet. Eine Brut konnte in den nachfolgenden Terminen jedoch nicht bestätigt werden. Das Vorkommen des stark gefährdeten Rebhuhns wird ausgeschlossen.

In der Rosskastanie (Naturdenkmal) außerhalb des Plangebietes brütet der Buchfink. Auf dem Hofgelände (ebenfalls außerhalb des Plangebietes) wurden typische siedlungsbezogene Vogelarten, wie Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Haussperling vorgefunden. Auf der Obstwiese kommen Ringeltaube, Amsel und Buchfink vor. Lebensräume von Fledermäusen Amphibien, Reptilien oder sonstiger schüt-

⁵ Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland - Potenzielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5502, Köln, M 1 : 200.000, 1973

⁶ RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2016): Erfassung des Brutvogelbestandes, Bebauungsplan Nr. 269 'Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven'. i.A. Kreisstadt Bergheim

zenswerter Tierarten sind in Kenntnis der fehlenden Habitateignung des Geländes nicht zu erwarten.

**Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Erkenntnisse vor, dass im Bergheimer Stadtgebiet noch Feldhamster vorkommen könnten. Letztes Jahr wurde durch die Biostation ein Bau östlich von Rheidt kartiert. Da der Feldhamster in Nordrhein-Westfalen planungsrelevant ist und in Anbetracht der Nähe zum bekannten Vorhaben müssen Feldhamster bei Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Gebiete in der Region untersucht und berücksichtigt werden. Ziel der vorliegenden Frühjahrskartierung war es festzustellen, ob auf der Fläche des Bebauungsplans aktuell Feldhamster vorkommen und geschädigt werden können. Die Frühjahrskartierung wird im Sommer nach der Ernte durch eine Sommerkartierung ergänzt. Entsprechend den Ausführungen des Gutachters wurden im Rahmen der ersten Untersuchung keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet gefunden.⁷*

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Sportanlage kommt es zu Verlusten von geringwertigen Biotoptypen und Lebensräumen. Wertvolle Biotope und Tierlebensräume sind nicht betroffen. Auf der Fläche befinden sich hauptsächlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit geringer biologischer Vielfalt. Schutzgebiete liegen nicht vor. Ein Teil des Biotopverbundes ist betroffen. Die Beurteilung im Sinne des Artenschutzes erfolgt in Kap. 2.9.

Insgesamt betrachtet führt das geplante Vorhaben zu geringen, ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen und der biologischen Vielfalt.

2.2 Schutzgut Boden

Morphologie und Geologie

Geologisch gesehen liegt das Plangebiet zentral auf der Rommerskirchener Lößplatte mit durchschnittlich 1 bis 2 m tief entkalkten Lößlehmen. Das Gelände im Plangebiet ist nahezu eben. Die Geländehöhen liegen bei ca. 76,5 bis 77 m NHN.

Boden

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen⁸ wird für das Plangebiet eine Parabraunerde, stellenweise schwach pseudovergleyt (L3₁) angegeben sowie im Süden ein Kolluvium, stellenweise pseudovergleyt (K3). Diese Bodentypen werden aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und ihrer regional hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft (Info Geologischer Dienst⁹). Die Lössböden sind ertragsstark und weisen Bodenwertzahlen zwischen 65 und 90 auf. Aufgrund der langjährigen Nutzung der Flächen als Ackerflächen unterliegen die Böden einer intensiven Nutzung durch Düngung, Mahd und Befahrung und sind anthropogen überformt.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung sind die natürlichen Böden im Plangebiet anthropogen beeinflusst. Die zukünftige Bodenversiegelung wird entsprechend den baulichen Festsetzungen begrenzt. Nach dem Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Flächen für Parkplätze, Sportlerheim und Zuwegungen überbaut und versiegelt und das Spielfeld mit einer Kunstrasenfläche angelegt.

⁷ vgl. Michael Straube: Frühjahrskartierung Feldhamster. Wegberg, Mai 2017.

⁸ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ 1:50.000, Blatt L 4906 Neuss

⁹ GEOLOGISCHER DIENST Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 – zweite Auflage 2004, fortgeführt–

2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der Niederterrasse des Rheinlandes mit Sand- und Kiesschichten im Untergrund. Die Sande und Kiese der Haupttalungen in geringer Mächtigkeit stellen mäßig ergiebige Grundwasservorkommen dar. Durch den Löss besteht eine versickerungshemmende Deckschicht.¹⁰ Die geringe bis mäßige Durchlässigkeit ist eine sehr gute bis gute Filterwirkung für das bedeutende Grundwasservorkommen der Niederrheinischen Bucht.

Die aktive GW-Messstelle (LGD-Nr. 288300117 'Bergerhof') befindet sich etwa 440 m nordöstlich des Plangebietes. Hier wurde 2016 ein durchschnittlicher Grundwasserstand von 66,61 m NHN gemessen. Bei einer Geländehöhe von 73,62 m NHN beträgt der Flurabstand demnach 7,01 m.¹¹

Nach den Angaben des Fachinformationssystems ELWAS¹² befindet sich das Plangebiet außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzbereiches.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus (Tagebau Garzweiler) bedingten Grundwasserabsenkungen im oberen Grundwasserleiter betroffen ist.¹³ Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaus noch über Jahre wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist mit einem Wiederanstieg des Grundwassers zu rechnen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei dem späteren Wiederanstieg sind Bodenbewegungen möglich.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine offenen Wasserflächen vorhanden. Etwa 200 m östlich des Plangebietes liegt der Totengraben und in ca. 615 m der Gillbach.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb gesetzlich festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete (HQ 100).

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die überbauten und versiegelten Flächen ist nicht auszugehen. Es sind weder Veränderungen oder Einleitungen in Oberflächengewässer vorgesehen, noch ist von einer negativen Beeinflussung des Grundwassers auszugehen. Eine Konkretisierung hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt im Laufe der weiteren Planungen und ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.

Bisher ist im Plangebiet keine Kanalisation vorhanden. Die Möglichkeit einer Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers mittels Anschluss an die Kanalisation wird im Zuge der weiteren Planungen geprüft.

Die baulichen Anlagen liegen außerhalb eines gesetzlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, so dass während des Hochwasserfalls (HQ100) keine Beeinträchtigungen von Rückhalteflächen zu erwarten sind.

¹⁰ Deutscher Planungsatlas Band 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 18: Hydrologie

¹¹ Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (www.elwasweb.nrw.de)

¹² Ebd.

¹³ RWE Power (2006): Ökologie im Nordrevier, Wasser für die Feuchtgebiete. Karte: Tagebau Garzweiler, Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Durch die Planung geht keine Beeinträchtigung des Grundwassers aus, mögliche Änderungen der Grundwasserflurabstände und Bodenbewegungen durch den Braunkohlebergbau sollten bei der Planung Berücksichtigung finden.

Anfallendes Regenwasser soll vor Ort in einer Mulde versickern. Ein hydrogeologisches Gutachten wird im Zuge der weiteren Planung erstellt.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Region liegt im atlantisch geprägten, gemäßigten Klimabereich. Für das Plangebiet liegt ein mildes, niederschlagsarmes Offenlandklima der Niederrheinischen Bucht vor. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 10-11°C. Die jährliche mittlere Niederschlagsmenge liegt bei 700-800 mm.

Das Plangebiet ist dem Klimatop 'Freilandklima' zuzuordnen.

Auf den ausgedehnten Ackerflächen kann sich in Ausstrahlungsnächten Kaltluft bilden. Durch die ebene Lage ist nur eine geringe Kaltluftströmung möglich. Die lockere Siedlungsstruktur der Ortschaft Hüchelhoven ermöglicht eine gute Durchlüftung.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Spürbare Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Bestandssituation sind nicht zu erwarten. In unmittelbarem Umfeld des Plangebietes sind weitere ausgedehnte Ackerflächen zur Kaltluftproduktion vorhanden.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das 2,5 ha große Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum der 'Lößterrasse der Köln-Bonner Rheinebene' westlich der Ortschaft Hüchelhoven. Die Lößplatten in der Randzone der Köln-Bonner Rheinebene bilden einen stark besiedelten, annähernd waldfreien Landschaftsraum im Einzugsbereich des Kölner Ballungsraumes – ein agrarischer Gunstraum in marktnaher Lage. Somit stellt das Plangebiet einen typischen Ausschnitt der weiten, offenen, strukturarmen Agrarlandschaft dar. Durch das ebene Gelände sind die Braunkohlekraftwerke von Niederaußem und Neurath weithin sichtbar. Die angrenzende markante Rosskastanie prägt den Raum, weitere ältere Gehölze fehlen.

Das Plangebiet weist in Hinblick auf die Erholungsnutzung auf Grund von fehlenden zentralen Aufenthaltsorten eine geringe Bedeutung auf. Das auf der südwestlich anschließenden Grünfläche stehende Naturdenkmal der großen Rosskastanie mit Wegekapelle und Sitzbank kann von Radfahrern und Spaziergängern genutzt werden. Ebenso der angrenzende Wirtschaftsweg.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Es werden durch die geplante Erweiterung keine landschaftsbildprägenden Elemente in Anspruch genommen.

Die geplante Bebauung, Eingrünung und Geländemodellierungen an der Sportanlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Hüchelhoven.

Die Nutzung des Wirtschaftsweges und der Sitzbank am Naturdenkmal sind weiterhin möglich.

2.6 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven zählt mit rund 1.880 Einwohnern zu den kleinsten Stadtteilen der Kreisstadt Bergheim. Über die Bundesstraße B 477 (Bergheim-Rommerskirchen) und die Landstraße L 213 (Hüchelhoven-Rath) ist Rheidt-Hüchelhoven an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die Verkehrsbelastung der L 213 beträgt durchschnittlich 1.339 Kfz/d sowie 45 Kfz Schwerverkehr/d¹⁴.

**In Anbetracht der im Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven anstehenden Bauleitplanverfahren wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Mit Blick auf die im Fokus der Planung stehende Sportanlage wird laut Gutachten die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte und Straßenzüge im Umfeld des Sportplatzes aufgrund dessen, dass der durch den Sportplatz induzierte Verkehr hauptsächlich außerhalb der normalen Spitzenstunden stattfindet, da die Trainingszeiten sich auf den Zeitraum von 17:00-21:00 Uhr konzentrieren, kaum beeinflusst.*¹⁵

Im Rahmen einer schalltechnischen Machbarkeitsstudie wurden vier Sportplatzstandorte westlich von Rheidt-Hüchelhoven untersucht und geprüft, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Anforderungen an den Schallschutz erfüllt werden können.¹⁶

**Im vorliegenden Schalltechnischen Gutachten wurde die Sportplatznutzung im Bebauungsplangebiet Nr. 269 / Rheidt-Hüchelhoven untersucht und festgestellt, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV erfüllt werden, da die Beurteilungspegel werktags/sonntags deutlich unter den Immissionsrichtwerten liegen.*¹⁷

Nach Informationen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme v. 10.02.2016 sowie 12.05.2016) liegen nach Luftbildauswertung auf dem Gelände konkrete Verdachte auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage) vor. Nach dem Abschlussbericht vom 21.02.2017 ergab die Testsondierung keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Eine Teilfläche von 1.862 m² wurde geräumt.¹⁸

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Belastungen ergeben sich durch die vorbeiführende L 213. Um eine sichere Erreichbarkeit der Sportanlage zu ermöglichen, ist im Laufe der weiteren Planungen die Anbindung der Sportanlage an die L 213 unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Linksabbiegespur sowie einem straßenbegleitenden Rad-/Fußweg zu prüfen.

Nach der schalltechnischen Machbarkeitsstudie werden die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erfüllt.¹⁹

¹⁴ Landesbetrieb Straßenbau NRW: Stellungnahme vom 12.05.2016

¹⁵ vgl. BüroStadtVerkehr: Verkehrsgutachten Bauleitplanverfahren Rheidt-Hüchelhoven. Hilden, Mai 2017.

¹⁶ Graner+Partner Ingenieure (2015): Schalltechnische Machbarkeitsstudie, Sportanlage in Bergheim Rheidt-Hüchelhoven

¹⁷ vgl. GRANER+PARTNER INGENIEURE: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 269 / Rheidt-Hüchelhoven. Bergisch-Gladbach, 18.04.2017.

¹⁸ Bezirksregierung Düsseldorf: Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht vom 21.02.2017

¹⁹ Graner+Partner Ingenieure (2015): Schalltechnische Machbarkeitsstudie, Sportanlage in Bergheim Rheidt-Hüchelhoven

Durch die Sportanlage ergeben sich grundsätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, da hierdurch wichtige Aufenthaltsorte der sportlichen Betätigung und Freizeitnutzung für den Menschen geschaffen werden.

In Hinblick auf die Verdachtsmomente auf Kampfmittel ist nicht auszuschließen, dass nach der Untersuchung noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind somit mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, als nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. werden weitergehende Untersuchungen vorgenommen.²⁰

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ausgewiesene Bau- und Bodendenkmale, sowie sonstige Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Nach Einschätzung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege handelt es sich jedoch um eine siedlungsgünstige Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wurde durch zahlreiche Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind.²¹

**Seitens des LVR, Außenstelle Nideggen, wurde auf der geplanten Sportplatzanlage eine Sondage von 5m x 3m mit einer Tiefe von 1,25m angelegt, um mit Hilfe eines Geopfilms den Bodenaufbau und mögliche archäologische Befunde zu klären. Entsprechend den Ausführungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, nach Abschluss der kleinen Sondage sind unter einem 8 cm dicken Kolluvium keine Hinweise auf archäologisch relevante Befunde festgestellt worden. Da bei der archäologischen Begehung nur Keramik gefunden wurde, die laut LVR in der geringen Dichte als sogenannter Dungschleier gedeutet werden kann, besteht für den LVR kein Anlass für weitere Untersuchungen.²²*

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Eine Beurteilung des Plangebietes in Hinblick auf Kulturgüter ist nach der vorliegenden Datenlage abschließend nicht möglich. Unter Beachtung der nachfolgend benannten Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen grundsätzlich vermieden werden. Denkmalwürdige Bausubstanz liegt im Plangebiet nicht vor.

Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut wird eine Prospektion der Fläche seitens des LVR empfohlen.

Sollten unabhängig der o.g. Maßnahme während der Bauarbeiten zufällig aufgedeckte archäologische Bodenfunde festgestellt werden, so ist umgehend die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Besondere Wechselwirkungen

²⁰ Bezirksregierung Düsseldorf: Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht vom 21.02.2017

²¹ Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege: Stellungnahme vom 12.02.2016

²² vgl. Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen: Schreiben vom 19.05.2017.

zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. In Folge der geplanten Sportanlage ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges.

2.9 Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen²³. Gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Um die artenschutzrechtlichen Belange einschätzen zu können, wurde zur geplanten Bebauungsplanänderung sowohl eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) als auch eine Untersuchung des Brutvogelbestandes durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes keine Lebensräume planungsrelevanter Arten vorhanden sind.

Ein Vorkommen seltener oder bestandsgefährdeter Vogelarten im Gelände wird ausgeschlossen. Auch in Hinblick auf streng oder besonders geschützte Säugetiere, Amphibien, Reptilien oder Insekten liegen keine entsprechenden Habitate vor, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die artenschutzrechtliche Prüfung²⁴ kommt in Kenntnis der Brutvogelkartierung²⁵ zum Ergebnis, dass in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Arten betroffen sind.

Die Ackerflächen weisen nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Säugetierarten auf. Das Plangebiet eignet sich weder als Lebensraum für den Feldhamster, noch für Fledermausarten.

* Ein Vorkommen des Feldhamsters wird nach den Untersuchungen der Ackerflächen in Hinblick auf Feldhamsterbaue mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Bei der Ortsbesichtigung wurden derzeit keine Brutreviere von typischen Feldvogelarten festgestellt. Die Baufeldfreimachung sollte zur Sicherheit außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten, wie Kreuzkröte und Zauneidechse, sind aufgrund fehlender Lebensräume auf dem Gelände nicht zu erwarten. Die 131. Änderung des FNP führt voraussichtlich zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote).

2.10 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und als Ackerfläche genutzt. Diese Nutzung würde ohne das Planvorhaben voraussichtlich fortgeführt werden.

²³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

²⁴ RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2016): Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung), Bebauungsplan Nr. 269 'Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven'. i.A. Kreisstadt Bergheim

²⁵ RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2016): Erfassung des Brutvogelbestandes, Bebauungsplan Nr. 269 'Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven'. i.A. Kreisstadt Bergheim

3 Maßnahmen zur Vermeidung Minderung und Ausgleich

3.1 Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen

Die Baufeldfreimachung ist möglichst in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) der europäisch geschützten Vogelarten durchgeführt werden, da nicht vollständig auszuschließen ist, dass auf den Ackerflächen bodenbrütende Vogelarten vorkommen (z.B. Schafstelze).

Bei der Beleuchtung des Sportplatzes sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED) mit staubdichter Abdeckung zum Schutz von Insekten zu verwenden. Die Leuchten sollten nicht über die Horizontale hinaus nach oben hin abstrahlen. Die Beleuchtung ist so auszurichten, dass sie nicht über die Grenzen hinaus scheint.

Zum Schutz des Bodens ist bei der Einrichtung der Baustelle auf einen schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Abgetragener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Boden ohne weitere Verwendung soll sofort vom Baustellenbereich abgefahren werden. Nach Ende der Bauarbeiten ist der nicht versiegelte Boden im Bereich von Baulagrflächen und Fahrgassen mindestens 40 cm tief zu lockern.

3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für die Realisierung der neuen Sportanlage in Rheidt-Hüchelhoven wurden von der Stadt Bergheim geprüft. Folgende fachspezifische Bewertungskriterien wurden zu Grunde gelegt:

- Planerische Ausgangssituation
- Landschaftsökologische Aspekte, Landschaftsbild und Freiraumfunktion
- Immissionsschutzrechtliche Aspekte mit Blick auf Lärmimmissionen
- Verkehrliche Erschließung der Sportanlage
- Flächenverfügbarkeit
- Sportfachspezifische Gesichtspunkte
- Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung und deren Optionen

In einer ersten schalltechnischen Machbarkeitsstudie wurden vier Sportplatzstandorte westlich von Rheidt-Hüchelhoven untersucht und festgestellt, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), erfüllt werden.

Die Prüfung alternativer Standorte in Hinblick auf eine Beanspruchung von nicht versiegelten Böden im Umfeld von Rheidt-Hüchelhoven hat ergeben, dass keine Flächen die bereits versiegelt, saniert, baulich verändert oder bebaut sind für die Realisierung der geplanten Sportanlage zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf verschiedene städtebauliche und landschaftsplanerische Gesichtspunkte wurden die alternativen Standorte nicht weiter verfolgt.

4 Zusätzlich Angaben

4.1 Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Die derzeitige Flächennutzung wurde im Plangebiet der 131. Flächennutzungsplanänderung nach der Grundlage der Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung nach LANUV bewertet. Eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und des Artenschutzpotenzials erfolgte am 12.04.2016.

Zum Plangebiet liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes vor:

- Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland: Hinweise zur archäologischen Situation (Schreiben vom 09.05.2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 12.02.2016)
- Bezirksregierung Düsseldorf: Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung (Schreiben vom 10.02.2016 sowie 12.05.2016) – Hinweis auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtung aus dem 2. Weltkrieg (militärische Anlage)
- Bezirksregierung Düsseldorf: Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht (Schreiben vom 21.02.2017) – Ergebnisse der Untersuchung auf Kampfmittel
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Vile-Eifel: Hinweis über die Erschließung über die L 213 (Schreiben vom 12.05.2016)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis: Hinweise auf verkehrliche Abwicklung (Schreiben vom 25.05.2016)
- Erftverband: Hinweise zur Entwässerung (Schreiben vom 30.05.2016)
- RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2016): Artenschutzprüfung Stufe I. Bebauungsplanverfahren Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung), Bebauungsplan Nr. 269 'Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven'. i.A. Kreisstadt Bergheim
- RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2016): Erfassung des Brutvogelbestandes. Bebauungsplanverfahren Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung), Bebauungsplan Nr. 269 'Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven'. i.A. Kreisstadt Bergheim
- * Dipl. Biol. Michael Straube (Mai 2017): Frühjahrskartierung Feldhamster. Bebauungsplan 269 Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven. Wegberg.
- Rhein-Erft-Kreis – Amt für Kreisplanung und Naturschutz (Schreiben vom 07.06.2016): Hinweise zur Wasserwirtschaft und Bodenschutz
- GRANER+PARTNER Ingenieure: Schalltechnische Machbarkeitsstudie zur Planung der Sportplatzanlage in Rheidt-Hüchelhoven. Bergisch Gladbach (Bericht vom 27.01.2015)

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, die aufgrund der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung eintreten, sollen die Umweltauswirkungen der Planung überwacht werden. Hierbei ist ein Austausch von relevanten Informationen zwischen den Fachbehörden der Stadtverwaltung erforderlich. Sollten unerwartete, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, werden diese ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Kreisstadt Bergheim plant die Realisierung einer neuen, modernen Sportanlage für den Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven (Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz). Hierzu ist die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, da die derzeitige Fassung für das Plangebiet noch Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortsrandes von Hüchelhoven nördlich der L 213. Das Plangebiet umfasst Flurstücke der Flur 2 und 4, Gemarkung Hüchelhoven. Das Gelände sowie das nähere Umfeld werden ackerbaulich zum Anbau von Getreide, Zuckerrüben und Mais genutzt.

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung notwendig. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltbelange betrachtet und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes benannt.

Die 131. Änderung des FNP führt unter Beachtung der Vogelbrutzeit voraussichtlich zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote). Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen. Das Plangebiet ist Teil der Biotopverbundfläche 'Gillbachniederung und Kulturlandschaftsrelikte bei Rath und Hüchelhoven'. Beeinträchtigungen der Verbundfunktionen werden durch die Flächennutzungsänderung nicht erwartet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird ebenfalls ausgeschlossen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung sind die Böden im Plangebiet anthropogen beeinflusst. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Das tagebaubedingt abgesenkte Grundwasser ist durch die Überdeckung ausreichend geschützt. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsflächen sind nicht betroffen.

Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der klimatischen Bestandssituation in der Rommerskirchener Lößplatte. In unmittelbarem Umfeld des Plangebietes sind weitere ausgedehnte Ackerflächen zur Kaltluftproduktion vorhanden, sodass keine spürbaren Beeinträchtigungen des lokalen Klimas zu erwarten sind.

Durch die Planung kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, landschaftsbildprägende Elemente werden nicht in Anspruch genommen. Die landschaftsbildprägende Rosskastanie liegt außerhalb des Plangebietes und bleibt bestehen. Weitere prägende Elemente sind nicht vorhanden.

Durch die neue Sportanlage ergeben sich positive Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, da hier wichtige Aufenthaltsorte zur Freizeitnutzung für den Menschen geschaffen werden. **Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV werden erfüllt.*

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach der vorliegenden Datenlage nicht zu erwarten. **Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, hat bei der Prospektion keine Hinweise auf archäologisch relevante Befunde festgestellt.*

Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut **besteht kein Anlass für weitere Untersuchungen in Hinblick auf Bodendenkmale.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen geringe und ausgleichbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbleiben.